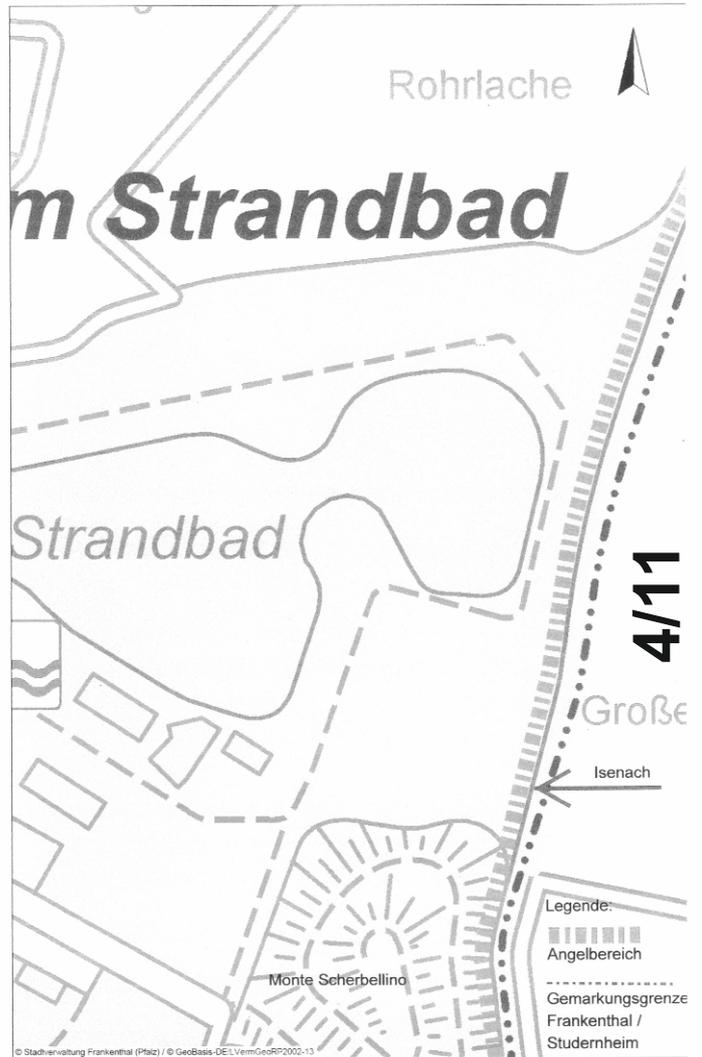
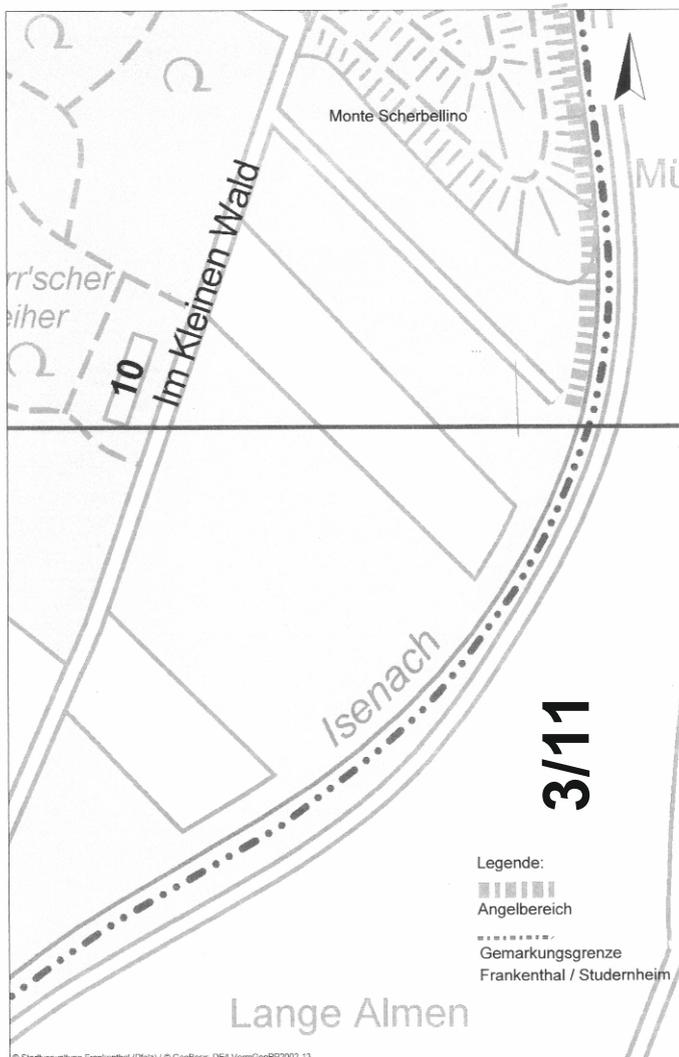
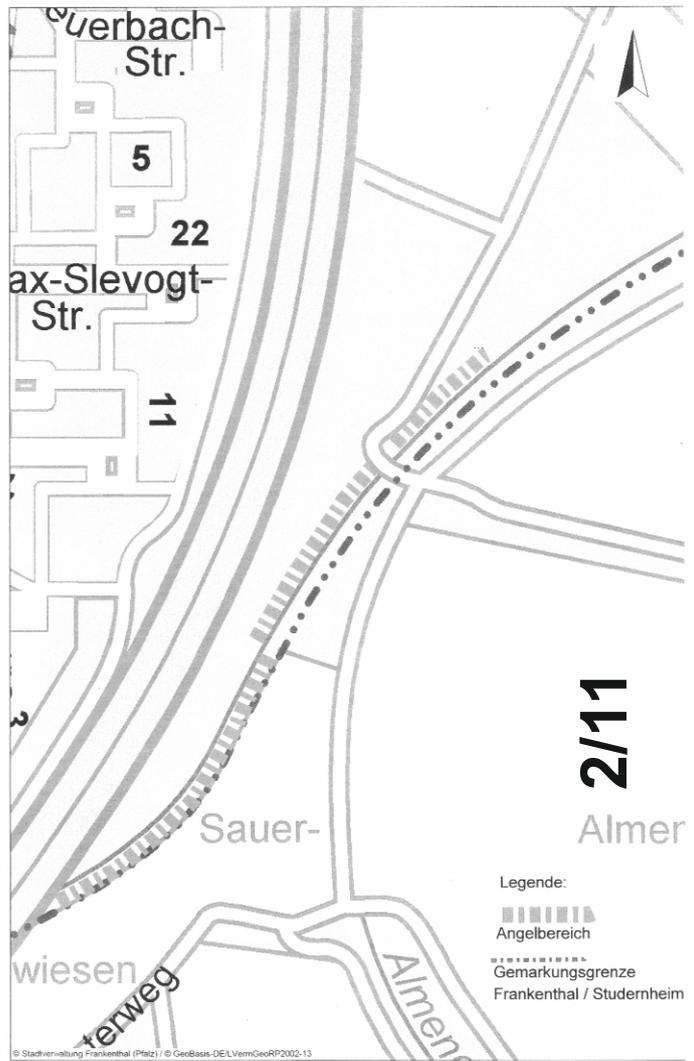
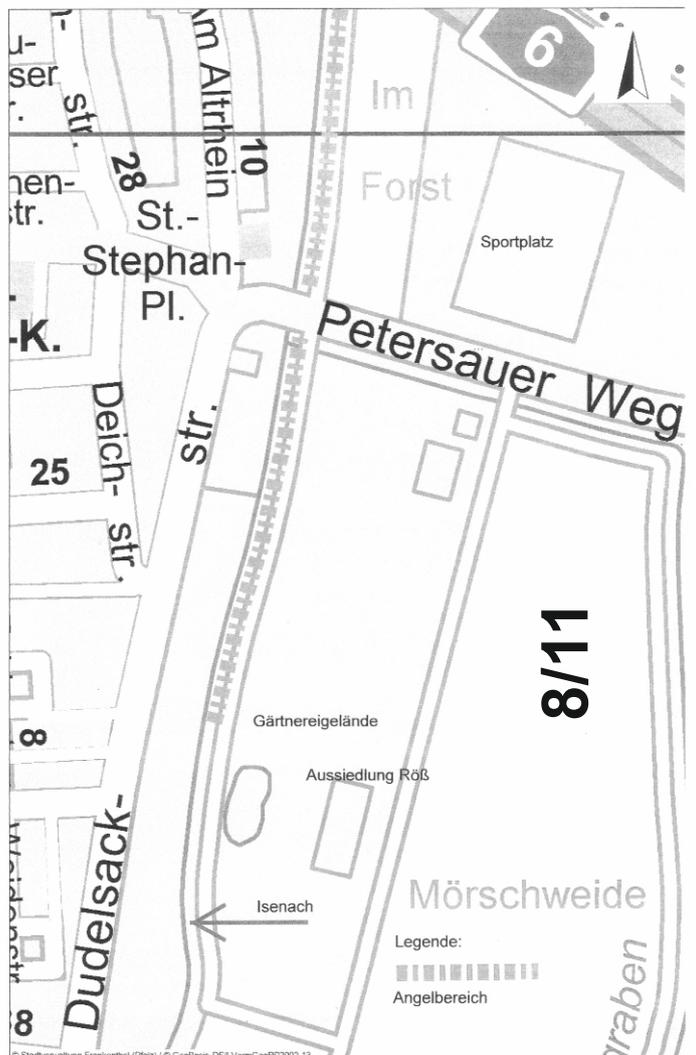
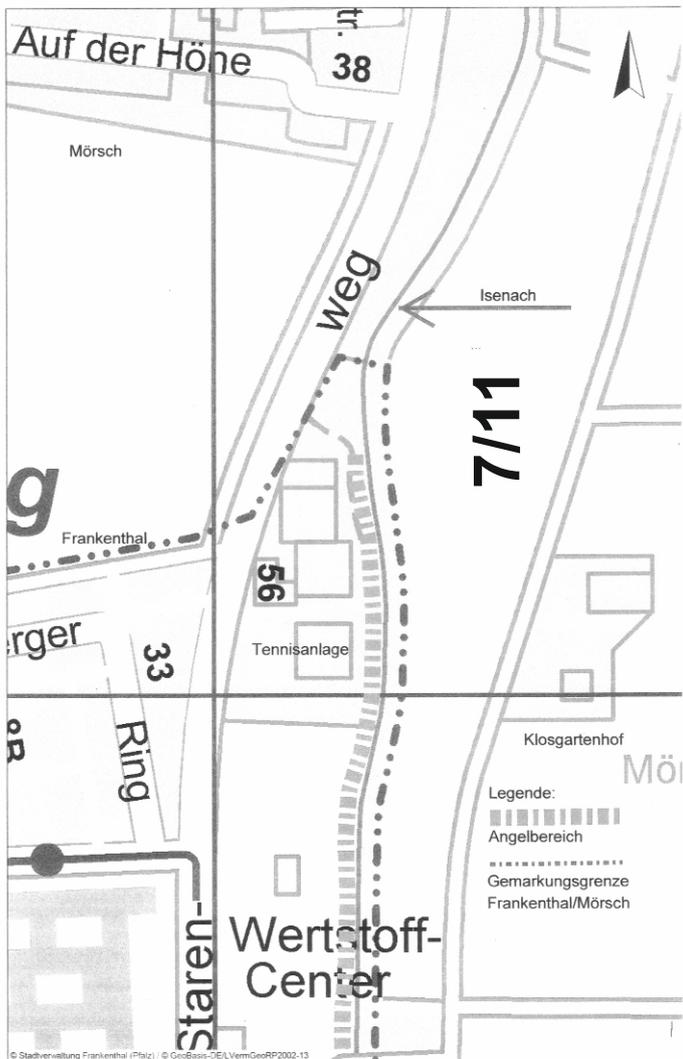
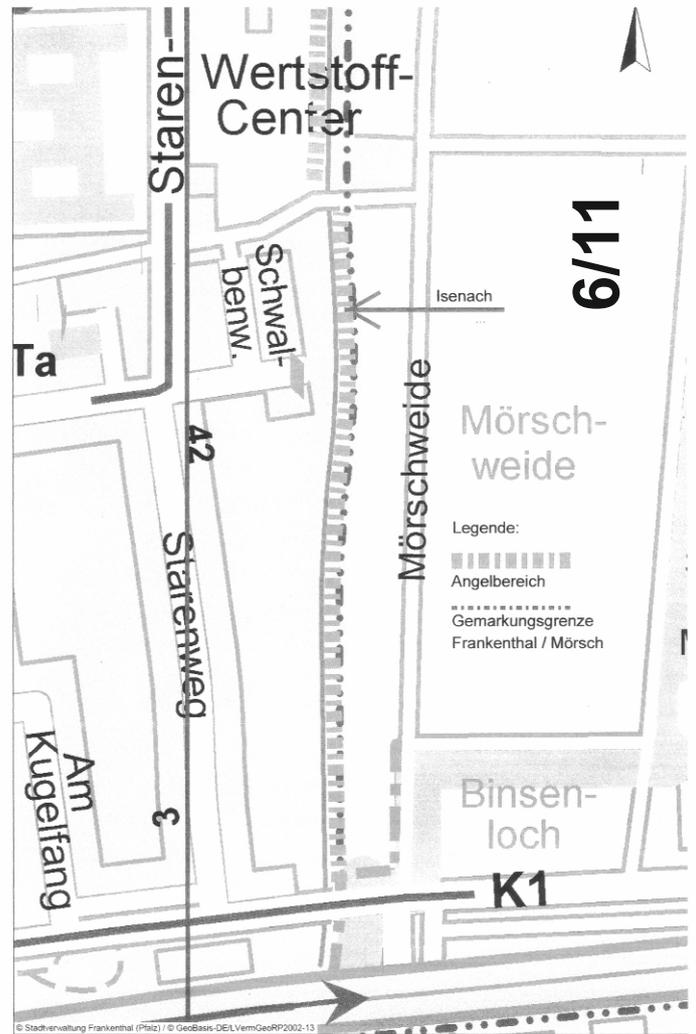


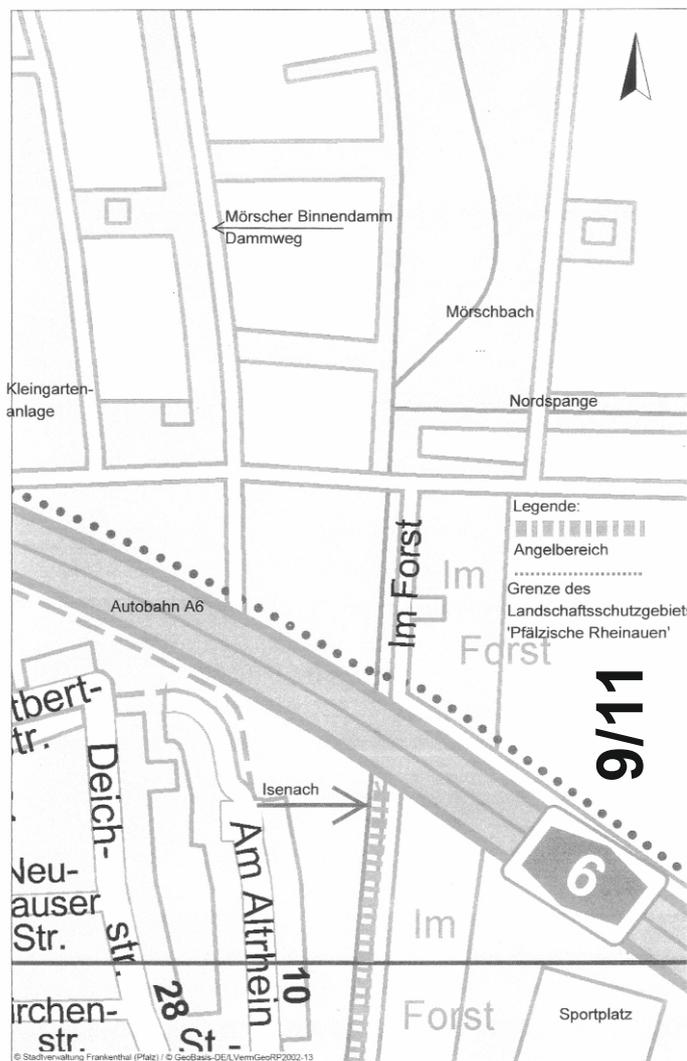


## Lage-Karten zur Isenach









## Anhang zur Gewässerordnung

- 1.) Der befischbare Isenach-Bereich erstreckt sich von Frankenthal-Süd, Mahlastrasse (Postbrücke) bis zur Autobahn A6 Frankenthal-Nord und darf ganzjährig befischt werden.
- 2.) Es darf nur an den festgelegten Gewässerstrecken (siehe Anhang 1/11 bis 9/11) gefischt werden.
- 3.) Um das Gewässer zu erreichen dürfen keine Wander-, Feld- oder Wirtschaftswege mit motorisierten Fahrzeugen befahren werden.
- 4.) Das Ufer sowie die Bepflanzung ist zu schonen und das Ufer darf nicht durch Vertritt geschädigt werden. Es dürfen keine Angelplätze, Treppen oder Angelstege angelegt sowie sonstige Veränderungen am Ufer durchgeführt werden.
- 5.) Aufgrund der Wasserqualität ist im Einzelfall zu prüfen ob gefangene Fische zum Verzehr geeignet sind. Es wird auf die Verzehrempfehlung „Merkblatt für Angler in Rheinland-Pfalz“ des „Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung“ hingewiesen.
- 6.) Vögel, Fledermäuse usw. dürfen nicht erheblich gestört werden (Artenschutzrecht sowie Bundesnaturschutzgesetz)
- 7.) Die Schonzeiten sowie Mindestmasse sind zu beachten.
- 8.) Der Fang und die Entnahme von Köderfischen ist auf 5 Stück pro Tag begrenzt.
- 9.) Die Verwendung der Ködersenke ist in der Isenach verboten.
- 10.) Einschränkungen nach Naturschutzrecht, wie der RVO über das Landschaftsschutzgebiet „Im kleinen Wald“ sowie der RVO über den „Altrheingraben zwischen der Strasse „Am Kanal“ und der „A6“ sind zu beachten.

Der Vorstand